
**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschan-
cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)**

Der HLBS e.V. und der ZVG e.V. begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen verbessert werden. Wir begrüßen insbesondere die Anhebungen der Pauschalen und Freigrenzen aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Aufgrund der gegebenen kurzen Frist beschränken wir uns auf einige Anmerkungen:

I. Art. 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Zu Nummer 1 Buchstabe a

Nach § 6 Abs. 2 EStG ist der Steuerpflichtige berechtigt die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Zuführung des Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, insofern die Netto AK/HK einen Höchstbetrag von 800 € nicht übersteigen. Der Betrag von 800 € gilt seit dem 01.01.2018. Der Bundesrat hatte jedoch bereits mehrfach (Bt.-Drs 19/13436,223, 19/23551, 3 sowie 20/4229, 20) die Anhebung auf 1.000 € gefordert. Dieser Aufforderung wurde nunmehr entsprochen.

Petition:

Der HLBS begrüßt grundsätzlich die getroffene Neuregelung und die Anhebung auf 1000 €. Es sollte jedoch geprüft werden, ob aufgrund der derzeitigen Kostenentwicklung und Inflation eine Anhebung auf 1.200 € möglich ist.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Regelung des § 6 Abs. 2a Sätze 1 und 2 EStG sehen vor, dass ein Sammelposten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gebildet werden kann. Erfasst von dieser Regelung sind Wirtschaftsgüter, deren Einlagewert mehr als 250 €, aber höchstens 1.000 €, beträgt. Die Auflösung des Sammelpostens sollte bislang 5 Jahre betragen; die Auflösungsdauer wird nunmehr auf 3 Jahre verkürzt.

Petition:

Die Verkürzung der Auflösungsdauer wird vom HLBS grundsätzlich begrüßt. Des weiteren wäre aber folgerichtig auch hier zu prüfen, den Betrag auf 1.200 € anzuheben.

II. Art. 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Zu Nummer 2 Buchstabe b

Nach § 3 Nr. 73 EStG - neu soll für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eine Steuerfreigrenze von 1.000 € gelten. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bleiben steuerfrei, sofern die Summe der Einnahmen 1.000 € nicht überschreitet. Auf Antrag kann der Überschuß der Werbungskosten über die Einnahmen auch als steuerpflichtig behandelt werden. Die Überprüfung, ob ein solcher Antrag erforderlich ist, ist ebenso wieder sehr bürokratielastig. Die Fälle, in denen Vermietungseinnahmen in dieser Höhe erzielt werden, dürften gering sein.

Petition: Der HLBS bittet um Überprüfung der Steuerfreigrenze.

2. Zu Nummer Nr. 4

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner können nur bis 35 € inklusive der nicht abziehbaren Umsatzsteuer pro Person und Jahr als Betriebsausgaben abgesetzt werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 EStG). Die Summe ist seit 2003, mithin seit 20 Jahren, nicht verändert worden. Nun soll die Freigrenze auf 50 € erhöht werden. Diese Erhöhung erscheint unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex als zu gering, da es die eingetretenen Preiserhöhungen nicht umfassend berücksichtigt.

Petitum:

Der HLBS fordert eine Erhöhung der Freigrenze auf 62 €.

III. Art. 10 Weitere Änderung der Abgabenordnung**1. Zu Nummer 14 Buchstabe a, b**

Die Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 AO werden von 600.000 auf 800.000 € bzw. 60.000 auf 80.000 € angehoben. Die letzte Erhöhung von 500.000 auf 600.000 €, bzw. von 50.000 auf 60.000 € fand durch das BürokratieEntlG v 28.7.2015 (BGBl I, 1400) auf 600.000 € (Nr 1) statt. Der HLBS begrüßt die Erhöhung der Buchführungsgrenzen.

IV. Art. 26 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes**1. Zu Nummer 5**

Aufgrund der Anhebung der Buchführungsgrenze des § 141 Abs.1 S.1 Nr.1 AO wird auch die Umsatzgrenze für die Anwendung des IST- statt der SOLL-Versteuerung von 600.000 auf 800.000 € angehoben. Der HLBS begrüßt die Anhebung der Umsatzgrenze.

Petitum:

Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Folgerichtigkeit¹ folgt, dass auch die Grenze des § 24 UStG, die sich am Wert des § 20 UStG orientiert, auf 800.000 € erhöht werden muß. Die Anhebung wäre logisch, konsequent und schlüssig. Die Erhöhung der Anwendungsgrenze der IST-Besteuerung gem. § 20 UStG ist realitätsgerecht und folgerichtig auf den Bereich der Durchschnittsatzbesteuerung gem. § 24 Abs. 1 UStG zu übertragen. Dies insbesondere deshalb, weil der UStAE die Anwendung der IST-Besteuerung im Rahmen des § 24 UStG regelt und ansonsten durch unterschiedliche Grenzen Bürokratie aufgebaut wird. Wir fordern, kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe von überflüssiger Bürokratie zu entlasten und die Umsatzgrenze des § 24 Abs. 1 UStG auf 800.000 € zu erhöhen.

¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008, Az. 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08

2. Zu Nummer 6

Die Überprüfung des Durchschnittsteuersatzes durch das Bundesministerium der Finanzen hat ergeben, dass der Durchschnittssatz 8,4% ergibt. Der Berechnung stehen erhebliche verfassungsrechtliche sowie europarechtliche Bedenken entgegen.

Die auf Art. 295 - 305 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) beruhende Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG soll zielgenau Bürokratie bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vermeiden und zugleich eine wettbewerbsneutrale Besteuerung gewährleisten.

Nach Ansicht des HLBS entspricht die von der Bundesregierung vorgenommene Berechnung des Durchschnittssteuersatzes von 8,4 % im Wesentlichen dem von Bundesrechnungshof vorgegebenen Schema. Dagegen berücksichtigt das fachliche Schema jedoch nicht die Rechtsprinzipien der MwStSystRL und des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG): Europarechtlich gilt der Grundsatz der steuerlichen Neutralität der Mehrwertsteuer² und nach nationalen Verfassungsrecht gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz³.

Aus diesen Grundprinzipien folgt, dass im Rahmen der typisierenden Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes gem. § 24 Abs. 1 UStG eine Gleichbehandlung aller Landwirte erfolgen muß, um den Grundsatz der Neutralität der MwSt. zu wahren. Denn realitätsgerecht und folgerichtig⁴ ist auch die Wettbewerbsneutralität nur dann gewahrt, wenn der typisierend ermittelte Durchschnittssteuersatz für pauschalierende Landwirte der typischen Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte als maßgeblicher Vergleichsgruppe entspricht. Dabei sind Auf- und Abrundungen bis zu 0,5 Punkte von Art. 298 der MwStSystRL gedeckt und fördern den Bürokratieabbau. Zu niedrige Steuersätze führen in der Praxis zu Wettbewerbsverzerrungen und stellen einen Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz der MwSt. dar, der zu vermeiden ist.

Die Bundesregierung hat bislang keinen langjährigen Zeitreihenvergleich vorgenommen. Aufgrund der massiven Preissteigerungen seit 2022 wurde die makroökonomische Vorsteuerbelastung des landwirtschaftlichen Sektors anhand der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung⁵ und die Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte anhand der USt-Statistik⁶ für die Jahre 2012 bis 2022

² Vgl. Erwägungsgründe 4, 5 und 7 der MwStSystRL und EuGH, Urteil vom 21.03.2000 – Rs. C-110/98 – Gabalfrisa SI u. a.

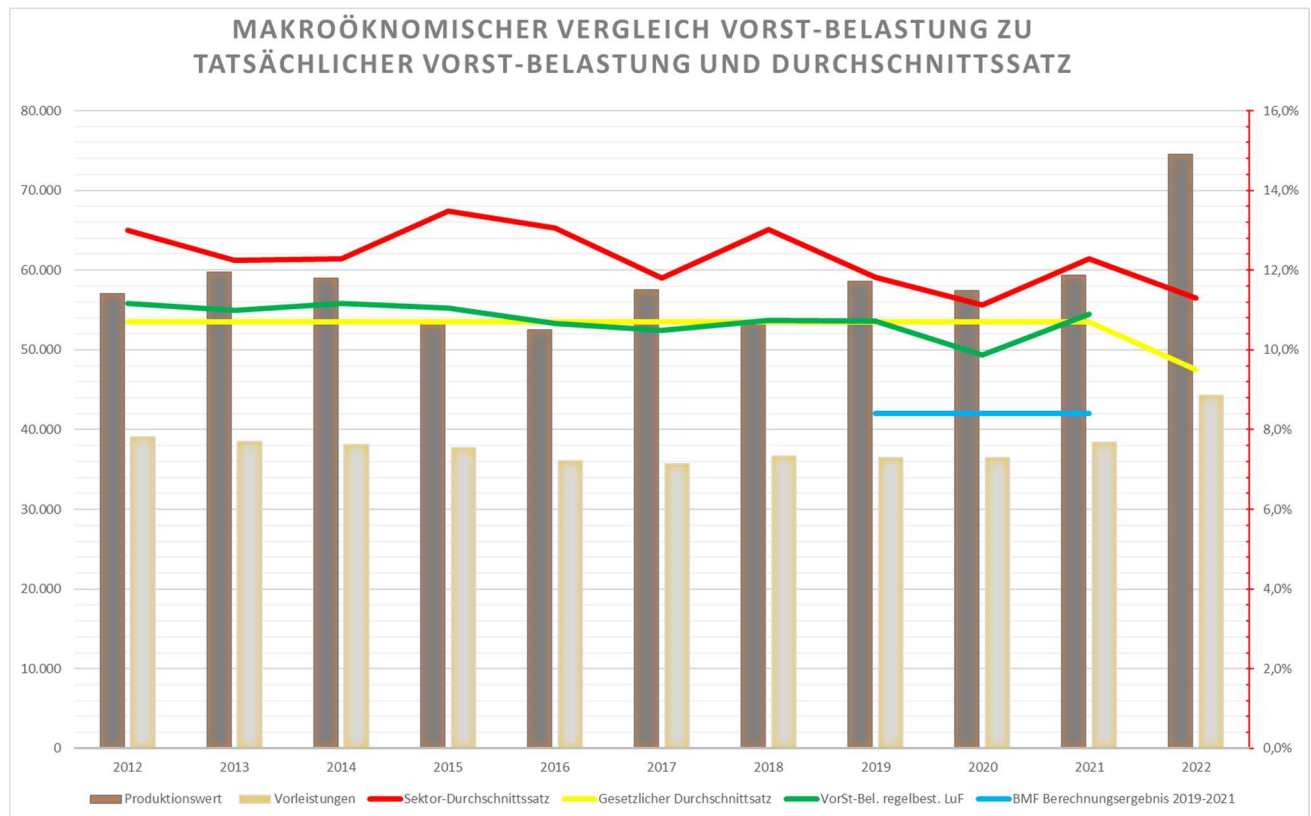
³ Vgl. ständige Rechtsprechung seit dem Urteil des BVerfG vom 23.10.1951 – 2 BvG 1/51, BVerfGE 1, 14 [52].

⁴ Vgl. BVerfG vom 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 [125].

⁵ Vgl. BMEL (2023), Landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Produktionswert, Vorleistungen, <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/landwirtschaftliche-gesamtrechnung>.

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (2023), Tabelle 73311-0002: Umsatzsteuerpflichtige, Steuerbarer Umsatz, Umsatzsteuer (Vor Anmeldungen): Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige (WZ2008 1-5-Steller Hierarchie).

ermittelt. Die Vorsteuerbelastungen wurden mit dem Durchschnittssteuersatz gem. § 24 Abs. 1 UStG mit folgenden Ergebnissen verglichen:



Im langfristigen Vergleich entspricht die Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte (grüne Linie) dem gesetzlich festgelegten Durchschnittssteuersatz der pauschalierenden Landwirte (gelbe Linie). Der Ausreißer in 2020 ist der coronabedingten USt-Absenkung geschuldet.

Der makroökonomische Ansatz von Produktionswert und Vorleistungen (dunkel-/hellgrau) aller Landwirte und die daraus abgeleitete Vorsteuerbelastung (rote Linie) schwanken stark und sind höher als die tatsächliche Vorsteuerbelastung. Wird die makroökonomische Vorsteuerbelastung aller Landwirte (rote Linie) um die regelbesteuerten Landwirte korrigiert, findet diese Korrektur ihre verfassungsrechtliche Untergrenze in der tatsächlichen Vorsteuerbelastung der regelbesteuerten Landwirte (grüne Linie). Realitätsgerecht und folgerichtig darf die rote Linie nicht unter der grünen Linie liegen, da ansonsten pauschalierende Landwirte gleichheitssatzwidrig behandelt und damit benachteiligt werden. Der ermittelte Steuersatz darf nach Art. 298 MwStSystRL auf 0,5 Punkte auf-/abgerundet werden; d. h. die gelbe Linie darf bis zu 0,5 Punkte über der grünen Linie liegen.

Der aus den Jahren 2019 - 2021 ermittelte Durchschnittssatz von 8,4 % (blaue Linie) liegt deutlich unterhalb der grünen Linie und verstößt damit gegen nationales und europäisches Recht.

Petitum

Wir fordern, die Umsatzsteuerbesteuerung der Landwirtschaft wettbewerbsneutral und verfassungsgemäß umzusetzen.

Der Steuersatz gem. § 24 Abs. 1 UStG ist entsprechend Art. 3 Abs. 1 GG und dem Neutralitätsgrundsatz der Mehrwertsteuer in Höhe der Vorsteuerbelastungen der regelbesteuerten Landwirte festzusetzen. Aufgrund der massiven Preissteigerungen ist dazu eine Sonderauswertung der USt-Voranmeldungsstatistik 2022 erforderlich, da Art. 298 MWStSystRL eine Auswertung der letzten drei Jahre fordert. Der ermittelte Satz von 8,4 % ist abzulehnen.

V. Art. 27 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

1. Zu Nummer 2, 6

Nach § 14 Abs. 1 Sätze 2-8, Abs. 2, 3 UStG wird nun die obligatorische Verwendung einer E-Rechnung eingeführt. Dies soll im Vorgriff auf die Einführung eines Meldesystems geschehen. Zu der Einführung einer elektronischen Rechnung hat der HLBS am 8. Mai 2023 umfangreich Stellung genommen. Wir halten eine Staffelung zur Einführung der elektronischen Rechnung dahingehend, dass zunächst die obligatorische E-Rechnungsstellung eingeführt wird und erst dann mit der Umsetzung des Richtlinienentwurfes zu „VAT in the Digital Age – ViDA“ ein grenzüberschreitendes Meldesystem ab 2028 vorangetrieben wird, für nicht praktikabel.

Nach § 27 Abs. 39-neu wird klargestellt, dass zwischen dem 1. Januar und dem 31.12.2025 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier und in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann. Bis zum 31.12.2025 soll der leistende Unternehmer aus Vereinfachungsgründen zunächst noch auf andere Rechnungsformen als die elektronische Rechnung ausweichen können. In den Jahren 2026 und 2027 ausgeführte Umsätze sollen bis zum 31.12.2027 – anstelle der elektronischen Rechnungsstellung – auch weiterhin durch die Nutzung des EDI-Verfahrens abgerechnet werden können (§ 27 Abs. 39 UStG-E). Hiermit soll den bereits von der Wirtschaft geäußerten Bedenken gegen die Einführung der obligatorischen Rechnung getragen werden.

Petitum:

Die europäische Rechtsentwicklung im Rahmen von VIDA sollte eng und kritisch begleitet werden. Die nationale Rechtsentwicklung darf nur gleichlaufend mit der europäischen Regelung sein, hierdurch dürfen keine Nachteile für deutsche Unternehmer entstehen. Des weiteren ist dafür zu sorgen, dass sämtliche nationalen Besonderheiten, insbesondere z.B. ZUGFeRD- Rechnungen, die einen hohen Verbreitungsgrad in der Landwirtschaft besitzen, Berücksichtigung finden. Daneben muß das neue E-Rechnungssystem auch die nationalen Besonderheiten der Pauschalierungsbesteuerung der Artt. 295ff. MwStSystRL i.V. § 24 UStG abbilden können.

VI. Weiteres Petition

Der HLBS fordert diese dringend notwendige Gesetzesänderung zeitnah umzusetzen.

1. Notwendige Änderungen im Erb- und Schenkungsteuerrecht

Die Land- und Forstwirtschaft kann durch die schnelle Zurverfügungstellung von land- und forstwirtschaftlichen Frei-Flächen für Photovoltaik-, Windenergie- oder Biogasanlagen einen signifikanten Anteil zum zeitnahen Gelingen der Energiewende beitragen. Dies gilt auch unter Beibehaltung der biologischen Vielfalt durch Aufwuchs unter den Anlagen. Für die Förderung der Freiflächen Photovoltaikanlagen spricht sich auch die Photovoltaikstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aus. In der steuerberatenden Praxis zeigen sich jedoch oftmals erhebliche erbschafts- und schenkungsteuerrechtliche Hemmnisse, die der Verwirklichung dieses Zieles entgegenstehen. Land- und Forstwirte, die Freiflächen zur Verfügung stellen möchten, werden nach der derzeitigen Rechtslage gravierenden erbschaftsteuerlichen Nachteilen unterworfen, welche mit der Nutzungsüberlassung zur Gewinnung von Energie einhergehen. Dieses hält in der Praxis Land- und Forstwirte oftmals davon ab, ihre Flächen sofort nutzbar zu machen. Dies gilt, obwohl vielen Landwirte mit geeigneten Flächen bereits ein oder sogar mehrere konkrete Angebote für Flächenüberlassungen vorliegen.

Hintergrund ist, dass bei einer Nutzungsüberlassung der Flächen

- vor der Hofübergabe Erbschaft-/Schenkungssteuer anfällt, weil die Flächen infolge der Nutzungsüberlassung nicht dem steuerbegünstigten Vermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) zugerechnet werden.

- nach der Hofübergabe Erbschaft-/Schenkungssteuer anfällt, weil sie vor Ablauf der Behaltensfrist von 7 Jahren aus dem steuerbegünstigten Vermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) ausscheiden.

Folglich kann eine Nutzungsüberlassung von land- und forstwirtschaftlichen (Frei-) Flächen erst erbschaft-/schenkungsteuerfrei realisiert werden, wenn diese nach einer Hofübergabe mit einem Zeitabstand von 7 Jahren erfolgt. Da jedoch die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 und die Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mittels erneuerbarer Energien eine sofortige Nutzungsüberlassung der (Frei-) Flächen erforderlich macht, ist die Beseitigung der (Zeit-) Hindernisse bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer zwingend geboten. Dies kann durch Einführung einer Steuerbefreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3a ErbStG -neu) für Nutzungsüberlassungen vor einer Hofübergabe und durch das Absehen von einer Nachversteuerung (§ 13a Abs. 6- neu ErbStG) für Nutzungsüberlassungen nach einer Hofübergabe erreicht werden.

Im Ergebnis bewirken die Regelungen einerseits, dass erbschaft-/schenkungsteuerfreie Nutzungsüberlassungen von (Frei-)Flächen zwecks der Erzeugung von erneuerbaren Energien zeitlich vorgezogen realisiert werden und andererseits, dass Investitionen in erneuerbare Energien unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen schnellstmöglich zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Petition:

Die Photovoltaikstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist zeitnah vollumfänglich umzusetzen, um die Energiewende vollumfänglich umzusetzen. Die Freiflächen, die durch vertragliche Regelungen zeitlich begrenzt der Energieerzeugung dienen, sind von der Erbschaftssteuer durch die Einführung einer neuen Steuerbefreiung nach § 13 Abs.1 Nr.3a ErbStG – neu- zu befreien. Der HLBS fordert daher folgende Gesetzesänderung zeitnah umzusetzen:

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a – neu ErbStG

Steuerfrei bleiben:

Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz oder Teile davon, der vorübergehend im Wege einer zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung zur Erzeugung erneuerbaren Energien zu dienen bestimmt ist. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Grundbesitz oder Teile davon nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer innerhalb von 10 Jahren durch den Eigentümer veräußert wird oder die Nutzungsüberlassung zur Energieerzeugung innerhalb von 10 Jahren nach diesem Zeitpunkt endgültig endet.

Begründung:

Flächen, die von Landwirten zeitlich begrenzt zur Erzeugung von erneuerbaren Energien Dritten zur Nutzung überlassen werden, sollen von der Erbschaftsteuer befreit werden. Die Befreiung entfällt rückwirkend mit der Veräußerung der Flächen innerhalb von 10 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt oder wenn die Flächen innerhalb von 10 Jahren nicht mehr dazu bestimmt sind der Energieerzeugung dauerhaft zu dienen.

Im Falle des Erwerbes durch Erbanfall oder Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge darf die Nutzungsüberlassung nicht zu einer Nachversteuerung innerhalb der Behaltensfrist führen:

§13a Abs. 6 S. 4- neu ErbStG

In den Fällen des S. 1 Nummer 2 ist von einer Besteuerung abzusehen, wenn eine zeitlich befristete Nutzungsüberlassung für die Erzeugung von regenerativen Energien erfolgt.

Begründung:

Die zeitliche befristete Überlassung zur Erzeugung von regenerativen Energien dient dem Allgemeinwohl, da nach der Überlassung wird die Fläche wieder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 25. Juli 2023

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.
Zentralverband des Gartenbau e.V.